

Die neue (Bundes-)Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen – was ändert sich?

Entwurf 27. Januar 2012

Prof. Dr.-Ing. Hans-Peter Lühr

**Mitgliederversammlung der ÜHKS-TGA e.V. 2012
13. Juni 2012, Frankfurt/Main**

**Hintergründe
für
Veränderungen
im
Wasserrecht**

Entscheidung der Föderalismuskommission I



Grundgesetzänderung vom 28. August 2006

Danach: Bund ist zuständig für die **Wasserwirtschaft**

Art 74 (1) Die konkurrierende Gesetzgebung erstreckt sich auf folgende Gebiete:

- 24. die Abfallwirtschaft, die Luftreinhaltung und die Lärmbekämpfung,
- 29. den Naturschutz und die Landschaftspflege,
- 30. die Bodenverteilung,
- 31. die Raumordnung,
- 32. den Wasserhaushalt,**

Art 84 Abs. 1:

Abweichungskompetenz für die Länder eingeführt

ausgenommen: anlagen- und stoffbezogene Regelungen

Umsetzung sollte im UGB II erfolgen

Nach dem Scheitern eines Umweltgesetzbuches wurde das UGB II mit der Novellierung des **WHG vom 31. Juli 2009** vorgezogen;

gültig ab 01. März 2010

Weitere Regelungen:

- Novellierung Bundesnaturschutzgesetz
- Rechtsbereinigungsgesetz (Aufhebung von Gesetzen und Verordnungen)

Bundeskompentenz

Wasserhaushaltsgesetz (WHG) (31.07.2009) (in Kraft: 01.03.2010)

**Verordnung zum Umgang
mit wassergefährdenden Stoffen (VUmwS)** (noch offen)

**Verwaltungsvorschrift zur Einstufung von
wassergefährdenden Stoffen in WGK**
(wird in VUmwS integriert)

Grundwasserverordnung (GrwV) (09.10.2010) (in Kraft)

Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

vom 31. Juli 2009

in Kraft seit 01. März 2010

Vollkommen neu gegliedert

umgewöhnen an neue §§ - Bezeichnungen

Kapitel 1	Allgemeine Bestimmungen
Kapitel 2	Bewirtschaftung von Gewässern
Abschnitt 1	Gemeinsame Bestimmungen
Abschnitt 2	Bewirtschaftung oberirdischer Gewässer
Abschnitt 3	Bewirtschaftung von Küstengewässern
Abschnitt 4	Bewirtschaftung des Grundwassers
Kapitel 3	Besondere wasserwirtschaftliche Bestimmungen
Abschnitt 1	Öffentliche Wasserversorgung, Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutz
Abschnitt 2	Abwasserbeseitigung
Abschnitt 3	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
Abschnitt 4	Gewässerschutzbeauftragte
Abschnitt 5	Gewässerausbau, Deich-, Damm- und Küstenschutzbauten
Abschnitt 6	Hochwasserschutz
Abschnitt 7	Wasserwirtschaftliche Planung und Dokumentation
Abschnitt 8	Haftung für Gewässerveränderungen
Abschnitt 9	Duldungs- und Gestattungsverpflichtungen
Kapitel 4	Entschädigung, Ausgleich
Kapitel 5	Gewässeraufsicht
Kapitel 6	Bußgeld- und Überleitungsbestimmungen

Was hat sich inhaltlich verändert?

Nicht übernommen aus dem bisherigen WHG:

§§ 19 a bis f

„Genehmigung von Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe“

§§ 19 g bis l

„Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“

Neu aufgenommen:

Gehobene Erlaubnis (§ 15)

(gesicherte Rechtsstellung ähnlich einer Bewilligung)

Nicht aufgenommen:

Geringfügigkeitsschwelle GFS in § 48 „Reinhaltung des Grundwasser“

(GFS)



soll in GW-VO

§ 48 Reinhaltung des Grundwassers

- (1) Eine **Erlaubnis** für das Einbringen und Einleiten von Stoffen in das Grundwasser darf nur erteilt werden, **wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist.** Durch Rechtsverordnung nach § 23 Absatz 1 Nummer 3 kann auch festgelegt werden, unter welchen Voraussetzungen die Anforderung nach Satz 1, insbesondere im Hinblick auf die Begrenzung des Eintrags von Schadstoffen, als erfüllt gilt.

Verordnung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (VUmwS)

**noch offen, hätte zeitgleich kommen müssen
letzter Stand Referentenentwurf 27.01.2012**

**Übergangs-VO
Verordnung über Anlagen zum Umgang mit
wassergefährdenden Stoffen
vom 31. März 2010**

ÜbergangsVO vom 31.03.2010

„Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“

Zur Vermeidung von Regelungslücken bei den Pflichten

- bei der Errichtung, zur Instandsetzung, Instandhaltung und Reinigung von Anlagen,
- die Anlagen durch Sachverständige überprüfen zu lassen,
- die beim Befüllen und Entleeren von Anlagen zu beachten sind,
- Regelungen zu Fachbetrieben.

Grundlage der VUmwS:

Abschnitt 3 (WHG)

Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

§ 62 Anforderungen an den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

§ 63 Eignungsfeststellung

§ 62 Anforderungen an den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

- (1) Anlagen zum **Lagern, Abfüllen, Herstellen und Behandeln** wassergefährdender Stoffe sowie Anlagen zum **Verwenden** wassergefährdender Stoffe im Bereich der gewerblichen Wirtschaft und im Bereich öffentlicher Einrichtungen müssen so **beschaffen sein** und so **errichtet, unterhalten, betrieben** und **stillgelegt** werden, dass eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Gewässern **nicht zu besorgen** ist. Das Gleiche gilt für **Rohrleitungsanlagen**, die
1. den Bereich eines Werksgeländes nicht überschreiten,
 2. Zubehör einer Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind oder
 3. Anlagen verbinden, die in engem räumlichen und betrieblichen Zusammenhang miteinander stehen.

Für Anlagen zum **Umschlagen** wassergefährdender Stoffe sowie zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersäften sowie von vergleichbaren in der Landwirtschaft anfallenden Stoffen gilt Satz 1 entsprechend mit der Maßgabe, dass der **bestmögliche Schutz** der Gewässer vor nachteiligen Veränderungen ihrer Eigenschaften erreicht wird.

- (2) Anlagen im Sinne des Absatzes 1 dürfen **nur entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik** beschaffen sein sowie errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden.

- (3) **Wassergefährdende Stoffe** im Sinne dieses Abschnitts sind **festе, flüssige und gasförmige Stoffe**, die geeignet sind, dauernd oder in einem nicht nur unerheblichen Ausmaß nachteilige Veränderungen der Wasserbeschaffenheit herbeizuführen.
- (4) Durch **Rechtsverordnung** nach §23 Absatz 1 Nummer 5 bis 11 können nähere Regelungen erlassen werden für
1. die **Bestimmung der wassergefährdenden Stoffe und ihre Einstufung entsprechend ihrer Gefährlichkeit** sowie für eine hierbei erforderliche Mitwirkung des Umweltbundesamtes und anderer Stellen,
 2. **Anforderungen an die Beschaffenheit von Anlagen** nach Absatz 1,
 3. **Pflichten** bei der Errichtung, der Unterhaltung, dem Betrieb, einschließlich des Befüllens und Entleerens **durch Dritte**, und der **Stilllegung von Anlagen** nach Absatz 1, insbesondere Anzeigepflichten sowie Pflichten zur Überwachung und zur Beauftragung von Sachverständigen und Fachbetrieben mit der Durchführung bestimmter Tätigkeiten,
 4. **Anforderungen an Sachverständige und Sachverständigenorganisationen** sowie an **Fachbetriebe und Güte- und Überwachungsgemeinschaften**.

(6) Die §§ 62 und 63 gelten nicht für Anlagen im Sinne des Absatzes 1 zum Umgang mit

1. Abwasser,

2. Stoffen, die hinsichtlich der Radioaktivität die Freigrenzen des Strahlenschutzrechts überschreiten.

Was ist geblieben – was wird sich ändern?

Kapitel 1 **Anwendungsbereich; Begriffsbestimmungen**

§ 1 Zweck; Anwendungsbereich

§ 2 Begriffsbestimmungen

Kapitel 2 **Einstufung von Stoffen und Gemischen**

Kapitel 3 **Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen**

Abschnitt 1 **Allgemeine Bestimmungen**

§ 12 Einschränkung des Geltungsbereichs dieses Kapitels

§ 13 Bestimmung und Abgrenzung von Anlagen

§ 14 Technische Regeln

Abschnitt 2

Allgemeine Anforderungen an Anlagen

§ 15 Grundsatzanforderungen

§ 16 Anforderungen an die Rückhaltung wassergefährdender Stoffe

§ 17 Anforderungen an die Entwässerung der Rückhalteeinrichtung

§ 18 Anforderungen bei der Nutzung von Abwasseranlagen als
Auffangvorrichtung

§ 19 Rückhaltung bei Brandereignissen

§ 20 Rohrleitungen

§ 21 Anforderungen an das Befüllen und Entleeren

§ 22 Pflichten bei Betriebsstörungen; Instandsetzung

§ 23 Abweichende Anforderungen

Abschnitt 3: Besondere Anforderungen an die Rückhaltung bei bestimmten Anlagen

§ 24 Vorrang der Regelungen des Abschnitts 3

§ 25 Besondere Anforderungen an Anlagen zum Umgang mit festen wassergefährdenden Stoffen

§ 26 Besondere Anforderungen an Anlagen zum Lagern von Haushaltsabfällen und Bioabfällen im privaten Bereich und festen gewerblichen Abfällen in kleinen Mengen

§ 27 Besondere Anforderungen an Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen fester Stoffe, denen flüssige wassergefährdende Stoffe anhaften

§ 28 Besondere Anforderungen an Umschlagsflächen sowie an Anlagen zum Umschlagen fester wassergefährdender Stoffe

§ 29 Besondere Anforderungen an Anlagen an Umschlagsanlagen im intermodalen Verkehr

§ 30 Besondere Anforderungen an das Laden und Löschen von Schiffen sowie das Betanken von Wasserfahrzeugen

- § 31 Besondere Anforderungen an die Fass- und Gebindelager
- § 32 Besondere Anforderungen an Abfüllflächen, die zu Heizölverbraucheranlagen gehören
- § 33 Besondere Anforderungen an Abfüllflächen von bestimmten Anlagen zum Herstellen, Behandeln oder Verwenden flüssiger wassergefährdender Stoffe
- § 34 Besondere Anforderungen an bestimmte Anlagen im Bereich der Energieversorgung und in Einrichtungen des Wasserbaus
- § 35 Besondere Anforderungen an Erdwärmesonden und –kollektoren, Solarkollektoren und Kälteanlagen
- § 36 Besondere Anforderungen an unterirdische Ölkabel- und Massekabelanlagen
- § 37 Besondere Anforderungen für Biogasanlagen mit Gärsubstraten landwirtschaftlicher Herkunft
- § 38 Besondere Anforderungen an Anlagen zum Umgang mit gasförmigen wassergefährdenden Stoffen

Abschnitt 4 Anforderungen an Anlagen in Abhängigkeit von ihren Gefährdungstufen

§ 39 Gefährdungstufen von Anlagen

§ 40 Anzeigepflicht

§ 41 Ausnahmen von der Erfordernis der Eignungsfeststellung

§ 42 Antragsunterlagen für die Eignungsfeststellung

§ 43 Anlagendokumentation

§ 44 Betriebsanweisung; Merkblatt

§ 45 Fachbetriebspflicht

§ 46 Überwachungs- und Prüfpflichten

§ 47 Prüfung durch Sachverständige

§ 48 Beseitigung von Mängeln

Abschnitt 5 Anforderungen an Anlagen in Schutzgebieten und Überschwemmungsgebieten

Kapitel 4 Sachverständigenorganisationen und Sachverständige; Güte- und Überwachungsgemeinschaften und Fachprüfer; Fachbetriebe

§ 52 Anerkennung von Sachverständigenorganisationen

§ 53 Bestellung von Sachverständigen

§ 54 Widerruf und Erlöschen der Anerkennung; Erlöschen der Bestellung von Sachverständigen

§ 55 Pflichten von Sachverständigenorganisationen

§ 56 Pflichten der bestellten Sachverständigen

§ 57 Anerkennung von Güte- und Überwachungsgemeinschaften

§ 58 Bestellung von Fachprüfern

§ 59 Widerruf und Erlöschen der Anerkennung; Erlöschen der Bestellung von Fachprüfern

§ 60 Interne Pflichten von Güte- und Überwachungsgemeinschaften und Fachprüfern

§ 61 Pflichten der Sachverständigenorganisationen und der Güte- und Überwachungsgemeinschaften im Hinblick auf Fachbetriebe

§ 62 Fachbetriebe; Zertifizierung von Fachbetrieben

§ 63 Pflichten der Fachbetriebe

§ 64 Nachweis der Fachbetriebseigenschaft

Kapitel 5 Schlussvorschriften

§ 65 Ordnungswidrigkeiten

§ 66 Bestehende Einstufungen von Stoffen und Gemischen

§ 67 Bestehende Anlagen

§ 68 Einbau von Leichtflüssigkeitsabscheidern

§ 69 Übergangsbestimmung für Fachbetriebe, Sachverständigenorganisationen und bestellte Personen

§ 70 Inkrafttreten; Außerkrafttreten

- Anhang 1** Einstufung von Stoffen und Gemischen als nicht wassergefährdend, allgemein wassergefährdend und in Wassergefährdungsklassen
- Anhang 2** Dokumentation der Einstufung von Stoffen und Gemischen
- Anhang 3a** Merkblatt zu Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Betrieb von Heizölverbraucheranlagen
- Anhang 3b** Merkblatt zu Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
- Anhang 4** Prüfzeitpunkte und -intervalle für Anlagen außerhalb von Schutzgebieten und festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten
- Anhang 5** Prüfzeitpunkte und -intervalle für Anlagen in Schutzgebieten und festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten
- Anhang 6** Anforderungen an JGS-Anlagen

§ 1 Zweck, Anwendungsbereich

- **Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in Anlagen**
- **keine Anwendung bei**
 - **nicht wassergefährdenden Stoffe** (veröffentlicht durch Umweltbundesamt)
 - **nicht ortsfeste und nicht ortsfest benutzte Anlagen**
 - **Untergroundspeicher** nach Bundesberggesetzes
- **Bagatellregelung; keine Anwendung bei**
 - **oberirdischen Anlagen** $\leq 0,22$ Kubikmeter bei flüssigen Stoffen oder einer Masse $\leq 0,2$ Tonnen bei gasförmigen und festen Stoffen außerhalb von Schutzgebieten und festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten
 - **keine Eignungsfeststellung**

Was ist geblieben – was wird sich ändern?

Grundzüge des adäquaten Anlagensicherheitskonzeptes für den

bestimmungsgemäßen und nicht bestimmungsgemäßen Betrieb

Vorsorgeprinzip/
Besorgnisgrundsatz



2-Barrierenkonzept

kontrollierbar, reparierbar

i.d.R. alles oberhalb Geländeoberfläche,
keine Abläufe aus Auffangsystem (§ 17),
einwandige, unterirdische Behälter für
flüssige wSt unzulässig (§ 15)

Verhältnismäßigkeitsgrundsatz



Abstufungskonzept

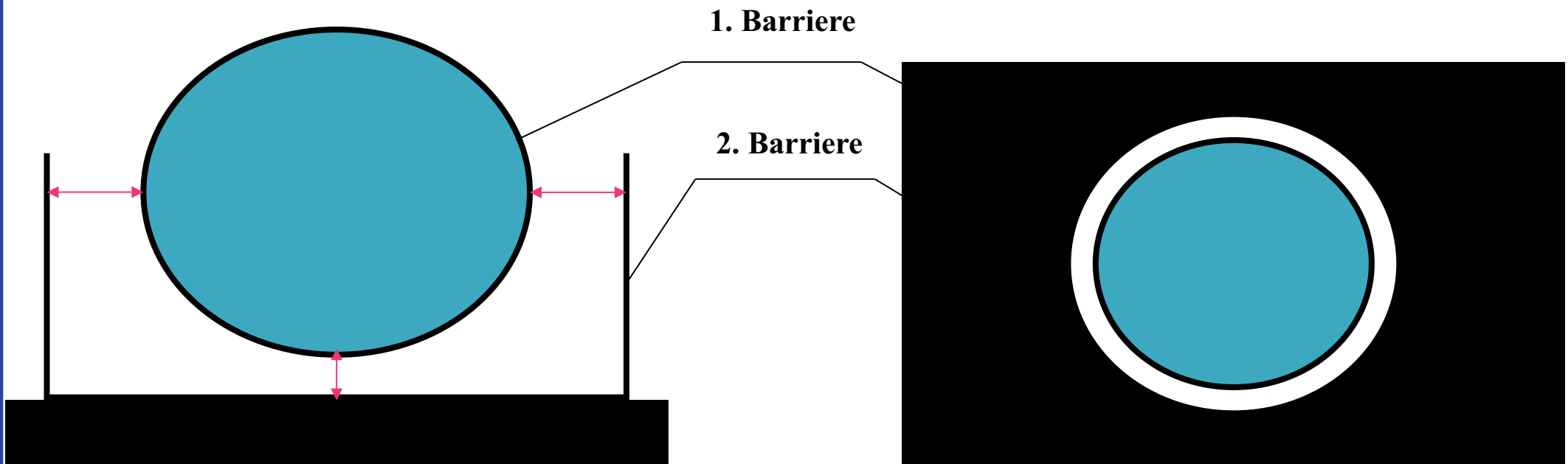


Wassergefährdungsklassen / Mengen

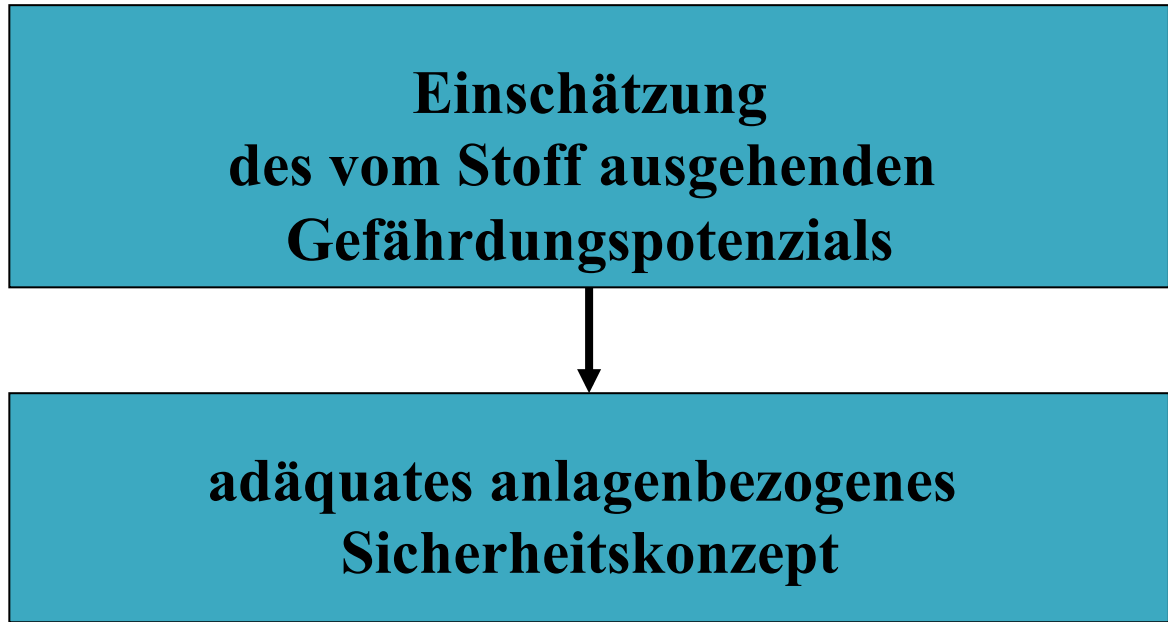
Gefährdungsstufen (§ 39)

Grundprinzipien des adäquaten Sicherheitssystems

- 2-Barrierenkonzept
- Kontrollierbarkeit
- Reparierbarkeit



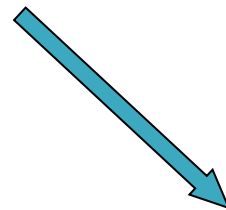
Jede Anlage kann auf dieses Konzept zurückgeführt werden.



Gefährdungspotenzial

- Stoffspezifisches Potenzial (WGK)
- (§ 6 (2) VAwS der Länder) → (entfällt)

Standortempfindlichkeit
Nutzungsempfindlichkeit



verlagert nach



§ 23 „Abweichende Anforderungen“

Sicherheitskonzept

- Primäre Sicherheit
- Sekundäre Sicherheit
- Überwachungsmaßnahmen

Sicherheitsniveau

Grundsatzanforderungen (§ 15)

- Nullemission (**nur**, nicht mindestens **a.a.R.d.T.**) für LAU-, HBV- und Rohrleitungsanlagen **bleibt**
- bestmöglicher Schutz für Umschlag-, JGS-Anlagen **bleibt**
- **neu:** „eingebaut, aufgestellt“  **errichtet**
- **neu:** Anforderung an die Planung
- Einwandige unterirdische Behälter für flüssige wSt unzulässig **bleibt**
- **neu:** Rückhalteeinrichtungen dürfen keine Abläufe haben (§ 17)
- **neu:** VwVwS (Einstufung der w.St.)  **Bundes-VUmwS**

behördliche Vorkontrolle

- **neu:** nur noch Eignungsfeststellung für LAU-Anlagen (§ 63 WHG)
keine eoh-Anlagen, keine Bauartzulassungen nach Wasserrecht

Betreiberpflichten

(ehemals §§19 i – I WHG)



(Übergangsverordnung
VAUmwS zum 01.03.2010)

neu: mit Verabschiedung detailliert in §§ 40 bis 48 geregelt

§ 39 Gefährdungsstufen von Anlagen

Ermittlung der Gefährdungsstufen	Wassergefährdungsklassen (WGK)		
	1	2	3
Volumen in m ³ oder Masse in t			
≤ 0,22 oder 0,2	Stufe A	Stufe A	Stufe A
> 0,22 oder 0,2 ≤ 1	Stufe A	Stufe A	Stufe B
>1 ≤ 10	Stufe A	Stufe B	Stufe C
>10 ≤ 100	Stufe B	Stufe C	Stufe D
>100 ≤ 1.000	Stufe B	Stufe D	Stufe D
>1.000	Stufe C	Stufe D	Stufe D

§ 13 Bestimmung und Abgrenzung von Anlagen

- **Betreiber** einer Anlage **hat zu dokumentieren**, welche Anlagenteile zu der Anlage gehören und wo die Schnittstellen zu anderen Anlagen sind.
- Zu einer **Anlage** gehören **alle Anlagenteile**, die im **engen funktionalen oder verfahrenstechnischen Zusammenhang** zueinander stehen.
- **Fläche**, von der befüllt wird oder auf der für eine Anlage be- oder entladen wird, **ist Teil dieser Anlage**.
- **Behälter**, in dem keine wSt hergestellt, behandelt oder verwendet werden, aber in engem funktionalen Zusammenhang mit einer HBV-Anlage steht, ist Teil dieser Anlage. **Aber ist Lageranlage**, wenn er mehreren HBV-Anlage zugeordnet ist oder wenn er ein größeres Volumen enthalten kann, als für eine Tagesproduktion oder Charge benötigt wird.
- **Rohrleitungsanlage** ist Zubehör einer Anlage, wenn sie Anlagen verbindet, die in engem räumlichen und betrieblichen Zusammenhang miteinander stehen.

§ 2 „Begriffsbestimmungen“ Punkt 8:

„**Anlagen** zum Umgang mit wSt sind **selbständige und ortsfeste oder ortsfest benutzte Einheiten**, in denen wSt **gelagert, abgefüllt, umgeschlagen, hergestellt, behandelt** oder im Bereich der gewerblichen Wirtschaft oder im Bereich öffentlicher Einrichtungen **verwendet** werden; zu ihnen zählen auch Rohrleitungsanlagen; **als ortsfest oder ortsfest benutzt gelten Einheiten**, wenn **sie länger als ein halbes Jahr an einem Ort** zu einem bestimmten betrieblichen Zweck betrieben werden;...“

In der Begründung dazu heißt es: „**Nicht unter den Anlagenbegriff** fallen in der Regel:

- **Baustellentankstelle**
- **Lagerung von Fehlchargen aus Produktionsbetrieben, die in Fässer oder Container abgefüllt und dann entsorgt werden**
- **Lagerung von Erdaushub, Abbruch**

§ 21 Anforderungen an das Befüllen und Entleeren

- **Wer eine Anlage befüllt oder entleert, hat diesen Vorgang zu überwachen** und sich vor Beginn der Arbeiten von dem ordnungsgemäßen Zustand der dafür erforderlichen Sicherheitseinrichtungen zu überzeugen. Die zulässigen Belastungsgrenzen und der Sicherheitseinrichtungen sind beim Befüllen oder Entleeren einzuhalten.
- **Heizölverbraucheranlagen dürfen nur befüllt werden, wenn eine Prüfplakette (§ 47) vorhanden ist.**
- **Behälter in Anlagen zum Umgang mit flüssigen wSt dürfen nur mit festen Leitungsanschlüssen unter Verwendung einer Überfüllsicherung befüllt werden.**

§ 43 Anlagendokumentation

- **Betreiber hat** eine Anlagendokumentation zu führen
wesentlichen Informationen sind:
 - Aufbau und Abgrenzung der Anlage eingesetzte Stoffen,
 - Bauart und Werkstoffe der einzelnen Anlagenteile,
 - Sicherheitseinrichtungen und Schutzvorkehrungen,
 - Löschwasserrückhaltung
 - statischen Berechnung der Standsicherheit.
- **Übergabe der Dokumentation** bei Betreiberwechsel an den neuen Betreiber
- Bei prüfpflichtiger Anlage **hat Betreiber** die Dokumentation für Prüfung und Durchführung fachbetriebspflichtiger Tätigkeiten bereit zu halten
- **Betreiber hat** Unterlagen der zuständigen Behörde, Sachverständigen vor Prüfungen und **Fachbetrieben** vor fachbetriebspflichtigen Tätigkeiten auf Verlangen vorzulegen.

§ 45 Fachbetriebspflicht; Ausnahmen

Folgende Anlagen einschließlich der zu ihnen gehörenden Anlagenteile dürfen nur von Fachbetrieben errichtet, von innen gereinigt, instandgesetzt und stillgelegt werden:

- **unterirdische Anlagen,**
- **oberirdischen Anlagen der Gefährdungsstufen C und D zum Umgang mit flüssigen wassergefährdenden Stoffen,**
- **oberirdische Anlagen der Gefährdungsstufe B zum Umgang mit flüssigen wassergefährdenden Stoffe innerhalb von Wasserschutzgebieten,**
- **Heizölverbraucheranlagen der Gefährdungsstufen B, C und D**
- **Biogasanlagen und Anlagen zum Umgang mit aufschwimmenden flüssigen Stoffen.**

Tätigkeiten, die nicht von Fachbetrieben ausgeführt werden müssen, sind:

Alle Tätigkeiten

- Anlagen zum Umgang mit festen und gasförmigen wassergefährdenden Stoffen,
- Anlagen zum Umgang mit Lebensmitteln und Genussmitteln,
- Anlagen zum Umgang mit flüssigen wassergefährdenden Stoffen der Gefährdungsstufen A und B; ausgenommen Tätigkeiten an Heizölverbraucheranlagen der Gefährdungsstufe B,
- Feuerungsanlagen,

Alle Tätigkeiten, die keine unmittelbare Bedeutung für den Gewässerschutz haben

- Herstellen von baulichen Einrichtungen für den Einbau von Anlagen, Grob- und Vormontagen von Anlagen und Anlagenteilen,
- Herstellen von Räumen oder Erdwällen für die spätere Verwendung als Auffangraum,
- Ausheben von Baugruben für alle Anlagen,
- Aufbringen von Isolierungen, Anstrichen und Beschichtungen, sofern diese nicht Schutzvorkehrungen sind,
- Einbauen, Aufstellen, Instandhalten und Instandsetzen von Elektroinstallationen einschließlich Mess-, Steuer- und Regelanlagen mit Ausnahme von Abfüll- und Überfüllsicherungen sowie von Leckanzeigergeräten und Leckageerkennungssystemen.

§ 44 Betriebsanweisung, Merkblatt

- **Betreiber hat eine Betriebsanweisung** vorzuhalten mit Überwachungs-, Instandhaltungs- und Notfallplan sowie Sofortmaßnahmen zur Abwehr schädlicher Gewässerveränderungen
- entfällt für Gefährdungsstufe A, **Heizölverbraucheranlagen** etc.

Heizölverbraucheranlagen




Merkblatt an der Anlage aushängen

§ 46 Überwachungs- und Prüfpflichten des Betreibers

Betreiber hat die Dichtigkeit der Anlage und die Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen regelmäßig zu überwachen.

Überwachungsvertrag mit einem Fachbetrieb (Anordnung durch Behörde)

§ 47 Prüfung durch Sachverständige

- Prüfung der Anlagen nur durch Sachverständige
- Prüfbericht sehr detailliert vorgegeben
- Sachverständige hat das Ergebnis der Prüfungen in eine der folgenden Klassen einzustufen:
 1. ohne Mangel
 2. mit geringfügigem Mangel
 3. mit erheblichem Mangel
 4. mit gefährlichem Mangel
- Bei Testat „ohne Mangel“ oder „mit geringfügigem Mangel“
 **Plakette** mit Datum der Prüfung und der nächsten

Sachverständigenorganisationen bestellen **Sachverständige** (§§ 52 bis 56)

- **Welche Behörde ist für Anerkennung Sachverständigenorganisation zuständig?**
- **Fachkunde: erfolgreicher Abschluss eines ingenieur- oder naturwissenschaftlichen Studiums (Bachelor?)**

Güte- und Überwachungsgemeinschaft dürfen für die Zertifizierung und Überwachung von Fachbetrieben **Fachprüfer** bestellen (§ 58)

Pflichten der GÜG u.a.:

- **Technische Leitung GÜG, Stellvertreter und Fachprüfer: Teilnahme Fortbildung (mind. 1x/2 Jahre)**
- **Erfahrungsaustausch (4x/Jahr zwischen Fachprüfern und GÜG)**
- **Erfahrungsaustausch aller GÜG (1x/Jahr)**

Beide Organisationen haben gemeinsame Pflichten (§ 61)

- **Angebot von Schulungen**
- **Bekanntmachung im Internet**
- **Entzug von Zertifikaten**

§ 67 Bestehende Anlagen

- **Anlagen haben Anforderungen gemäß VAUwS nach 10 Jahren zu erfüllen!!!**

Ausnahme: Nachweis der Gleichwertigkeit durch Sachverständigen

- **Stilllegung oder Beseitigung einer Anlage kann nicht verlangt werden.**

Wassergefährdende Stoffe

Stoffe und Gemische mit denen in Anlagen umgegangen wird, sind gemäß § 3 „Grundsätze“:

allgemein wassergefährdend

neu

WGK-System

bleibt

nicht wassergefährdend

WGK 1: schwach wassergefährdend

WGK 2: **deutlich** wassergefährdend

neu

WGK 3: stark wassergefährdend

solange nicht eingestuft 

WGK 3

Verpflichtung zur Selbsteinstufung

Dokumentation ans UBA

neu

UBA überprüft die Dokumentation

UBA veröffentlicht Entscheidung im Bundesanzeiger und Internet

**Einstufung erst nach Veröffentlichung im Bundesanzeiger verbindlich;
bis dahin  WGK 3**

Betreiber kann abweichend Stoff als WGK 3 betrachten.

Folgende Stoffe und Gemische gelten als **allgemein wassergefährdend und werden **nicht in Wassergefährdungsklassen** eingestuft:**

1. Wirtschaftsdünger, insbesondere Gülle oder Festmist,
2. Jauche,
3. tierische Ausscheidungen nicht landwirtschaftlicher Herkunft,
4. Silagesickersaft,
5. Silage oder Siliergut, bei denen Silagesickersaft anfallen kann,
6. Gärsubstrate landwirtschaftlicher Herkunft zur Gewinnung von Biogas sowie bei Vergärung anfallende flüssige und feste Gärreste,
7. aufschwimmende flüssige Stoffe (vom Umweltbundesamt im Bundesanzeiger veröffentlicht),
8. **feste Gemische.**

Neu und kritisch

➤ **Unterschiedliche Behandlung von Stoffen und Gemischen bei Selbsteinstufung**

§ 8 „Selbsteinstufung von flüssigen und gasförmigen Gemischen; Dokumentation der Selbsteinstufung“

Absatz 3: „... diese Dokumentation der zuständigen Behörde.... „

§ 9 „Überprüfung der Selbsteinstufung von flüssigen und gasförmigen Gemischen; Änderung der Selbsteinstufung“

Absatz 1: „Die zuständige Behörde kann..... überprüfen.“

Absatz 3: „Das Umweltbundesamt berät die zuständige Behörde auf deren Ersuchen.....“

➤ **Technische Regeln (§ 14)**

Absatz 1, Satz 2: „Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit **kann** technische Regeln im Bundesanzeiger bekannt machen.“

Wegen Abweichungsfestigkeit bei anlagenbezogenen Regelungen **hat der Bund sie bekannt zu machen.**

einheitliches Sicherheitsniveau, wenn die Erarbeitung in technisch-wissenschaftlichen Vereinigungen erfolgt.

Neu und kritisch

Über den Begriff „Gemische“ wird das **gesamte Abfallregime** dem WGK-System unterworfen.

Hinweis bezüglich Abfälle

nur in der Begründung zum neuen WHG vom 11.03.2009

*„Der Begriff wassergefährdende Stoffe umfasst Stoffe im Sinne des § 3 Nr. 1 sowie Zubereitungen im Sinne des § 3 Nr. 4 des Chemikaliengesetzes. **Er schließt Gemische und Abfälle ein.**“*

Feste Gemische nur **allgemein wassergefährdend**,
aber welche Konsequenzen?

Nur wenn Betreiber gemäß § 10 eine abweichende Einstufung nach nwg vornehmen kann, ist er aus dem Wasserregime raus.

Man hätte es auch anders machen können!

Grundzüge für eine zukünftige Konzeption der VAUmwS

- Differenzierung der wassergefährdenden Stoffe in

nicht wassergefährdend (nwg)

und

wassergefährdend (wg)

analog dem Abfallrecht, damit Harmonisierung mit
europäischem Stoffrecht

nicht gefährlicher Abfall → nicht wassergefährdend

gefährlicher Abfall → wassergefährdend

- Einführung eines einheitlichen Technikniveaus für
alle Anlagen nach dem **Stand der Technik**

Ausblick

◆ neues WHG mit Übergangsverordnung

Es ändert sich erst mal nichts!

◆ Zeitplan VAUmwS

- **mitten in Ressortabstimmung (über Sommerpause abgeschlossen)**
- **Notifizierung in Brüssel**
- **Kabinettsbeschluss (keine Beteiligung Bundestag)**
- **Bundesrat (da Länder für Vollzug zuständig)**
- **Verabschiedung Ende 2012 ???????**

◆ Wie sieht es mit dem Landesrecht aus?

VAUwS abweichungsfest oder doch viele Landesregelungen, wenn der Bund nicht geregelt hat?

Die **Länder** bleiben für den **Vollzug** zuständig!

◆ TRwS bekommen höheren Stellenwert

**Vielen Dank
für Ihre
Aufmerksamkeit**